

IFD - Unterstützte Beschäftigung (UB)

Übergang von der Phase InbeQ zur Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (BG UB) in der Zuständigkeit des Integrationsamts Bremen

Stand 07.07.2015

Die Grundlagen für die Beauftragung der IFD mit der Berufsbegleitung im Rahmen der „Unterstützten Beschäftigung“ sind:

1. Das SGB IX, §§ 38a (3) – (6), 102 (3a) und § 17 (1b) SchwbAV
2. Die Gemeinsame Empfehlung Unterstützte Beschäftigung der BAR (GE BAR)
3. Die Empfehlungen der BIH zur Berufsbegleitung im Rahmen der UB (BIH)
4. Die Verträge über die Integrationsfachdienste Bremen bzw. Bremerhaven zwischen dem Integrationsamt Bremen mit der Integrationsfachdienst Bremen GmbH bzw. den Elbe-Weser-Werkstätten gGmbH.

Mit den Trägern der UB im Land Bremen – insofern die IFD an diesen beteiligt sind - und den IFD als vom Integrationsamt beauftragte Leistungserbringer der BG UB, trifft das Integrationsamt Bremen die folgende Verabredung:

1. Spätestens mit Beginn der Stabilisierungsphase InbeQ informiert der Leistungserbringer das Integrationsamt über eine gegebenenfalls notwendige Berufsbegleitung. Die Stabilisierungsphase beginnt, sobald ein Arbeitgeber konkret die Einstellung eines sbM während der InbeQ Phase in Aussicht stellt.
2. Das InA und InbeQ führen einen gemeinsamen Betriebsbesuch noch während der Stabilisierungsphase durch. Die Organisation liegt beim InbeQ Leistungserbringer. Dieser Besuch dient dazu, die Beteiligten über das Leistungsspektrum des InA zu informieren, sowie mit dem Arbeitgeber, dem sbM und InbeQ zu einer ersten Verständigung über den Bedarf an BG UB zu gelangen. (Ähnlich dem Planungsgespräch nach §13 (3) GE BAR). Sollte der Arbeitgeber nicht mit einem Besuch einverstanden sein, wird zum Gespräch in die Räumlichkeiten von InbeQ eingeladen. Dieser Betriebsbesuch soll vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrags stattfinden.
3. Der IFD als zuständiger Leistungserbringer für die BG UB soll in dieser Phase von InbeQ über eine geplante BG UB, deren voraussichtlichen Umfang und Intensität, informiert werden.
4. Das InA erhält vom Leistungserbringer InbeQ vor Abschluss der Stabilisierungsphase einen Bericht, der die wesentlichen Inhalte der bis dahin geleisteten Qualifizierung, soweit sie für die weitere Bedarfsplanung relevant sind,

beinhaltet. Der Bericht enthält außerdem eine Empfehlung über die im Rahmen der Berufsbegleitung zu leistenden Inhalte (Leistungsbegründende Stellungnahme entsprechend §5 (3) GE BAR). Diesem Bericht wird auch der Antrag des sbM auf Berufsbegleitung beigelegt.

5. Der sbM erhält vom InA einen Bescheid über die BG UB. Der Bescheid erstreckt sich, abhängig vom konkreten Bedarf, zunächst auf bis zu zwei Jahre Berufsbegleitung. Eine Verlängerung der Begleitung ist auf Antrag möglich.

6. Der Bescheid an den/die Klienten/in enthält keine Angaben über die Kosten der Berufsbegleitung. Diese werden im Einzelfall zwischen InA und IFD vereinbart (vgl. 9.)

7. Mit Aufnahme der Begleitung dokumentiert der IFD den Beginn der BG UB in KLIFD.

8. Die Berufsbegleitung durch den IFD orientiert sich zunächst an dem festgestellten Bedarf aus der „Leistungsbegründenden Stellungnahme“ (s.o.). Der weitere Verlauf der Berufsbegleitung verfolgt das Ziel, den „Unterstützungsbedarf nach Möglichkeit zu reduzieren.“ Der Bedarf an Unterstützung wird regelmäßig (1/2 jährlich) geplant, dokumentiert und berichtet.

Der Halbjahresbericht enthält u.a. auch Angaben zu Umfang und Intensität der Betreuung (vgl. 9).

9. Die Vergütung für die Begleitung pro Fall orientiert sich an den Sätzen der BAR GE IFD (derzeit € 275,00 / Monat). Ein Zuschlag in selber Höhe kann entsprechend der „Kriterien zur Doppelanrechnung für die Berufsbegleitung“ geltend gemacht werden. Über die dort genannten Kriterien hinaus, insbesondere zu Beginn einer Begleitung, kann ein wöchentlich notwendig stattfindender Betriebsbesuch / Begleitung am Arbeitsplatz ein solches Kriterium sein.

Wenn von einer Einzelanrechnung eine Erhöhung auf eine Doppelanrechnung stattfindet, ist dies mit dem InA abzusprechen bzw. mit Formular mitzuteilen.

Wenn von einer Doppelanrechnung auf eine Einzelanrechnung reduziert wird, reicht eine Dokumentation in KLIFD und im nächsten Halbjahresbericht aus.

10. Ein erforderliches ergänzendes Job Coaching kann gesondert mit einem Stundensatz von derzeit xx,xx € für die Einsatzzeit vor Ort vergütet werden. Der voraussichtliche Aufwand hierfür soll vorab zeitlich und umfänglich festgelegt werden.

11. Abgeschlossene Unterstützungsfälle werden bei einer Wiederaufnahme über die Berufsbegleitung nach §102 (2) i.V.m. §28 SchwbAV begleitet. Dies gilt nicht wenn, die Wiederaufnahme innerhalb von 3 Monaten nach Fallabschluss erfolgen soll. In diesen Fällen erfolgt die weitere Begleitung bei Bedarf unter den Bedingungen der Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung.

12. Diese Verfahrensabsprache wird im ersten Quartal 2016 überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Dr. Bittel
Integrationsamt